

RS OGH 1986/4/2 3Ob47/85, 3Ob77/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1986

Norm

EO §154 Abs3

Rechtssatz

Auch dann, wenn man sich der von einem Teil der Lehre vertretenen Ansicht anschließt, daß der Wiederversteigerung ausnahmsweise ein anderer Schätzwert der Liegenschaft und ihres Zubehörs zugrundegelegt werden dürfe als der ersten Versteigerung, enthält § 154 Abs 3 EO doch ausdrücklich die Regel, daß der Wiederversteigerung die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der einzigen (allfälligen) Abweichung zugrunde zu legen sind, daß das geringste Gebot bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 47/85
Entscheidungstext OGH 02.04.1986 3 Ob 47/85
SZ 59/58
- 3 Ob 77/86
Entscheidungstext OGH 30.07.1986 3 Ob 77/86
nur: Enthält § 154 Abs 3 EO doch ausdrücklich die Regel, daß der Wiederversteigerung die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der einzigen (allfälligen) Abweichung zugrunde zu legen sind, daß das geringste Gebot bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt. (T1) = SZ 59/139 (so schon GIUNF 3734)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003178

Dokumentnummer

JJR_19860402_OGH0002_0030OB00047_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at